

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag nach § 4, 19 BImSchG

Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale für die Fernwärmeversorgung mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,726 MW sowie einer elektrischen Leistung von insgesamt 40 kW

Standort: Fl.Nr. 554, Gemarkung Felizenzell

Wärmenetz Buchbach GbR, Grund 1, 84428 Buchbach

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Wärmenetz Buchbach GbR hat einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale für die Fernwärmeversorgung mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,726 MW sowie einer elektrischen Leistung von insgesamt 40 kW gestellt.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 und § 19 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung in zwei Stufen gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. mit der Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Wärmenetz Buchbach GbR plant, auf einer Teilfläche (TF) des Grundstücks mit der Flur-Nr. 554 (Gemarkung Felizenzell), zur Fernwärmeversorgung des Marktes Buchbach die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale für den Einsatz von naturbelassenem Holz (Hackschnitzel). Neben der vorrangig erzeugten thermischen Energie wird auch Strom über zwei KWK-Anlagen (Holzvergaser) produziert, der sowohl in das öffentliche Netz eingespeist als auch zur Eigenversorgung der Anlage genutzt wird.

Die aus dem Biomassekessel austretenden Rauchgase werden zur Vorabscheidung in Multizyklonen mit 4 bis 12 Einzelzyklonen vorentstaubt. Anschließend durchlaufen die vorgereinigten Rauchgase einen elektrostatischen Abscheider. Die Ableitung der gereinigten Abgase erfolgt über Edelstahlkamine.

Die Entstaubung der des Holzgases in den KWK-Anlagen erfolgt durch spezielle Holzgasfilter. Das Abgas aus dem Holzgas-BHKW wird über einen Katalysator nachgereinigt bevor es über den Kamin in die freie Luftströmung gelangt,

Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm, werden an allen relevanten Immissionsorten unterschritten.

Der als Abfall entstehende Feinstaub und die bei der Verbrennung entstehende Asche werden direkt aus dem Heizkessel bzw. den Filteranlagen in geschlossene Tonnen überführt und ggf. als gefährlicher Abfall ordnungsgemäß und schadlos entsorgt, so dass hier mit keinerlei Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist.

Im Bereich der geplanten Energiezentrale ist eine geordnete Abwasserentsorgung gewährleistet.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben der Wärmenetz Buchbach GbR nach der vorgegangenen überschlägigen Untersuchung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten.

Das geplante Vorhaben befindet sich in Übereinstimmung mit den umweltbezogenen Festsetzungen der deutschen Fachgesetze. Es konnten keine unzulässigen oder unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt werden. Somit kann die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

Die Umweltvorsorge bzw. Umweltorientierung wie sie gemäß § 12 UVPG gefordert ist, wird in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Der Bericht über diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.31, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Mühldorf a. Inn, 07.10.2024

gez.

Heimerl